

Dr. Monika Salmen
GGs Ellenbeek, Wülfrath



**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Stärkung von Bildung und Erziehung**

Artikel 1 Nr. 1

zu § 3 Abs.3 SchpflG (Beginn)

Kinder, die nicht über erforderliche Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache zum Zeitpunkt der Anmeldung verfügen, müssen über die Schule zum Besuch eines vorschulischen Sprachkurses **verpflichtet** werden, damit sie erfolgreich im Unterricht mitarbeiten können. Entsprechende **Förderkurse** vor Ort müssen demnach eingerichtet werden.

zu § 3 Abs.4

Die vorschulischen Fördermöglichkeiten sollen **keine "Vorwegnahme" von Schule** bedeuten, sondern vielmehr basale und sprachliche Fähigkeiten als Voraussetzung für eine positive Lernentwicklung der Kinder fördern und ausprägen. Kompensatorische Maßnahmen sind frühzeitig einzuleiten.

Artikel 1 Nr. 2

zu §4 Abs.1 SchpflG (Zurückstellung)

Das Recht der Anhörung der Erziehungsberechtigten soll **nicht** das Recht der Miter.scheidung implizieren.

Artikel 2 Nr. 1

zu § 4 Abs.3 SchVG (Aufbau und Gliederung des Schulwesens)

Eine **Kann-Bestimmung** ist für den jahrgangsübergreifenden Unterricht in Gruppen für die Klassen 1 und 2 im Rahmen der Schuleingangsphase vorzuziehen, da wichtige Voraussetzungen für erfolgreiche innere und äußere Differenzierung geschaffen werden müssen:

- **Qualifizierung** von Lehrerinnen und Lehrern in jahrgangsübergreifendem Arbeiten, in Diagnostik und Erstellung von Förderplänen
- **notwendige intensive Kooperation** mit den Erzieherinnen der Kindergärten, um zielgerichtete Förderung der Kinder fortzusetzen
- **Basisstunden im Teamteaching** mit einer Sozialpädagogin
- Bereitstellung von umfassenden und adäquaten **Fördermaterialien**
- **räumliche Veränderungen** (z.B. Lernnischen, größere Räume).

Salmen, GGS Ellenbeek, Stellungnahme S.2

Artikel 2 Nr. 2

zu § 5b Abs. 3 (Kooperation mit der Jugendhilfe)

Mit der Formulierung " Die **Einbeziehung** einer Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz" kommt der Schule lediglich eine **untergeordnete Rolle** im Kooperationsprozess zu.

Eine Schule **muss** aber ein gleichwertiger Partner in der Vereinbarung weitergehender Zusammenarbeit mit Schulträger und Trägern der öffentlichen wie freien Jugendhilfe sein.

Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen erhalten bleiben und dürfen nicht hauptsächlich in die Offene Ganztagschule eingehen.

Für eine erfolgreiche Realisierung ist die Bildung gemeinsamer Steuergruppen **zwingend** erforderlich.

Artikel 2 Nr. 7

zu § 22a Abs. 1 (Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer)

Aus der Verpflichtung zur Fortbildung heraus resultiert auch der **regelmäßige Nachweis**. **Persönliche Interessen** und **systembedingte Erfordernisse** sind dabei gleichermaßen zu berücksichtigen und in der Schule wirksam werden zu lassen.

zu § 22a Abs. 2

Die Aufgabe der Schulleitung liegt in Personalentwicklungszusammenhängen nicht im "Hinwirken" auf Fortbildung, sondern vielmehr in der **Verpflichtung**.

Artikel 6 Nr. 2

zu § 2 Abs. 2 SchVG-AO-GS (Dauer und Gliederung)

Vgl. Ausführungen zu SchVG § 4 Abs.3

Artikel 6 Nr. 3

zu § 3 Abs. 3 (Aufnahme in die Schule)

Vgl. Ausführungen zu SchpflG § 3 Abs. 4

Salmen, GGS Ellenbeek, Stellungnahme S.3

Artikel 6 Nr. 6

zu § 10a (Lern- und Förderempfehlung)

Individuelle Lern- und Förder**hinweise** an die Schülerinnen und Schüler sind **zu jeder Zeit** notwendig im Hinblick auf das Erreichen von Mindeststandards **und** den erweiterten Anforderungen. Sie sind **Grundlage** eines kontinuierlichen **Beratungsprozesses mit Eltern**. Berichtszeugnisse/Zeugnisse benennen nicht nur den **aktuellen Leistungsstand**, sie haben konkrete **Hinweise zur Aufarbeitung von Defiziten** zu leisten. Somit stellen sich "Lern- und Förderempfehlungen" lediglich zum Schulhalbjahr bzw. bei der Nichtversetzung in Frage.

Artikel 6 Nr. 7

zu § 11 Abs. 2 (Versetzung)

Die "Anhörung der Erziehungsberechtigten" ist dahingehend zu konkretisieren, ob die Entscheidungen (Vorversetzung, Verbleib in der Schuleingangsphase) **im Einvernehmen** mit den Erziehungsberechtigten zu treffen sind.

Artikel 16 Übergangsvorschrift (Auflösung der Schulkindergärten)

Nach Auflösung der Schulkindergärten sollten Sozialpädagogen im Rahmen der Integrativen Schuleingangsphase tätig sein. Darüber hinaus ist die Zahl der Sozialpädagogen zu erhöhen auf Grund der entstehenden erweitert heterogenen Klassen. Eine Sozialpädagogin pro Schule ist erstrebenswert. Schulen im sozialen Brennpunkt sind hierbei in besonderer Weise zu berücksichtigen.